

Einlieferungsbedingungen

1. Das Auktionshaus Mars (im folgenden "Versteigerer") versteigert die aufgeführten Gegenstände in einer öffentlichen Versteigerung als Kommissionär im eigenen Namen und für Rechnung des Einlieferers (Kommittenten), der grundsätzlich ungenannt bleibt.
2. Der Einlieferer versichert, verfügungsberechtigter Eigentümer der eingelieferten Gegenstände zu sein, bzw. versichert, dass er berechtigt ist, für den Eigentümer zu handeln.
3. Der Einlieferer haftet für Angaben welche Echtheit, Ursprung und Alter der von ihm eingelieferten Sache betreffen. Der Versteigerer ist berechtigt, über Ansprüche wegen Mängeln, die von Käufern geltend gemacht werden, selbständig mit Wirkung für den Einlieferer zu entscheiden.
4. Die Gegenstände werden zum vereinbarten Mindestpreis (Limit) bzw unlimitiert ("bestens") versteigert. Bis 250,- Euro erfolgt grundsätzlich keine Limitierung.
5. Die Gegenstände sind dem Versteigerer auf Kosten und Gefahr des Einlieferers anzuliefern. Bei Einlieferungen aus Drittländern ist der Einlieferer verpflichtet, für die ordnungsgemäße Zollabfertigung zu sorgen, sofern er nicht den Versteigerer mit der Abwicklung der Einfuhr beauftragt hat. Zölle und Abfertigungskosten gehen zu Lasten des Einlieferers. Die Einfuhrumsatzsteuer kann nach Maßgabe des geltenden Umsatzsteuerrechts erstattet werden. Dies gilt nicht, soweit Gegenstände unverkauft bleiben.
6. Der Versteigerer wird beauftragt, die Gegenstände auf Kosten des Einlieferers in Höhe des Limits, jeweils abzüglich des vereinbarten Abgeldes gegen etwaige Risiken wie Feuer, Diebstahl und Beschädigung zu versichern. Eine weitergehende Haftung des Versicherers ist ausgeschlossen. Die Versicherungspauschale beträgt 1% des Limitpreises. Versichert ist der Zeitraum von der Einlieferung bis 2 Wochen nach der Abrechnung. Lehnt der Einlieferer eine Versicherung durch den Versteigerer ab, so ist dadurch jede gesetzliche oder vertragliche Haftung des Versteigerers ausgeschlossen, es sei denn, dem Versteigerer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Versteigerers.
7. Bleiben Gegenstände unverkauft, weil vereinbarte Limite nicht erreicht werden, entstehen dem Einlieferer keinerlei Kosten. Angefallene Auslagen trägt der Versteigerer.
8. Der dem Einlieferer zustehende Erlös für versteigerte Gegenstände ergibt sich durch Abzug des Abgeldes von 19 % + USt (Umsatzsteuer nur auf das Abgeld), also insgesamt 22,61 % vom Zuschlagspreis.
9. Fotokosten entstehen nur im Versteigerungsfall und betragen zwischen 0,5 % und 1,5 % vom Versteigerungserlös. Zur Abgeltung des gesetzlichen Folgerechts (§ 26 UrhG) leistet der Versteigerer für Originalwerke der bildenden Kunst und Fotografien, die nach dem 1.1.1900 entstanden sind, eine Abgabe auf den Verkaufserlös an die Ausgleichsvereinigung KUNST. Der Einlieferer trägt die Abgabe des jeweils zum Abrechnungszeitpunkt geltenden Abgabesatzes (Abgabesatz Januar 2015: 4,0 % des

Zuschlagspreises).

10. Zieht der Einlieferer seinen Auftrag vor der Auktion zurück, so hat er dem Versteigerer neben den bereits angefallenen Auslagen (zzgl. USt) die vereinbarte Provision sowie das entgangene Aufgeld des Versteigerers aus dem Limit zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn die Ausführung des Auftrages wegen schuldhafter Pflichtverletzung des Einlieferers, insbesondere wegen Mängeln des Gegenstandes, scheitert. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Versteigerer vorbehalten. Dem Einlieferer ist der Nachweis gestattet, dass dem Versteigerer ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als die Pauschale entstanden ist.
11. Die Abrechnung mit dem Einlieferer erfolgt 8 Wochen nach der Bezahlung des Gegenstandes. Die Auszahlung erfolgt per Scheck, per Überweisung oder in bar, vorbehaltlich, dass der Versteigerungserlös beim Versteigerer eingegangen ist. Erhält der Versteigerer den Versteigerungserlös nicht, so kann er ohne Rechtsnachteile dem Einlieferer den Ersteigerer benennen. Der Versteigerer kann Auktionserlöse mit Verbindlichkeiten des Einlieferers verrechnen. Der Versteigerer haftet nicht für unbefugte Verwendung des Schecks.
12. Soweit Gegenstände in der dafür vorgesehenen Auktion nicht versteigert werden, verbleiben sie im Nachverkauf und können dort ohne Rückfrage bis 10 % unter dem vereinbarten Limitpreis zugeschlagen werden. Sind Gegenstände auch im Nachverkauf nicht veräußerbar, können sie, solange keine andere Vereinbarung getroffen wird, in der nächsten Auktion wieder angeboten werden. Erst nach vier erfolglosen Auktionen kann das Limit ohne Rückfrage auf 50 % gesenkt werden. Nach fünf Auktionen kann das Objekt ohne Rückfrage im Freiverkauf angeboten werden.
13. Nicht versteigerte Objekte, die nicht in weiteren Auktionen angeboten werden, müssen innerhalb von 6 Wochen abgeholt werden. Nach Verstreichen dieser Frist wird eine Lagergebühr von 10 % auf den Limitpreis pro Monat erhoben.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Würzburg. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) findet keine Anwendung. Die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung im Ausland trägt der Einlieferer, soweit sie nach dem jeweiligen nationalen Recht nicht erstattungsfähig sind.
15. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
16. Der Einlieferer hat bei Erteilung des Versteigerungsauftrags von vorstehenden Bedingungen Kenntnis genommen und diese anerkannt.

AUKTIONSHAUS
MARS
SINCE 1968

.Amtsgericht Würzburg HRA 2974
USt. ID-Nr.: DE 134108079